Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 37

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 137 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Kreisschreiben Ur. 137 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins.

(Fortsetzung.)

4. Die Centralprüfungstommission des Schweiz. Gewerbebereins hat im Verein mit der Schweizer. Ge-

meinnütigen Gesellschaft bahin zu wirken, daß sich in jedem Lehrlingsprüfungskreise, bezw. in jeder größern Ort chaft, besondere Kommissionen — Lehrlingspatironate — konstituieren, welche der Fürsorge für die gewerbliche Jugend ihre spezielle Aufmerksamkeitschen, namentlich in folgenden Richtungen:

a) Raterteilung bei ber Berufsmahl.

N.B.DULMER.X.A.MIN

b) Rachmeifung geeigneter Lehr ftellen: Führung eines Registers erprobter Lehrmeifter (entsprechend ben Ergebniffen ber Lehrlingsprüfungen).

c) Berbreitung von Normal=Lehrverträgen und Raterteilung bei Abschließung von Lehrverträgen. Aufssicht über die Handhabung berfelben und eventuell Schlichtung von Streitigkeiten.

d) Anlage, bezw. Berwaltung von Spezialsfonds zur Unterstützung armer Lehrlinge und Lehrtöchter.

 β atronat über bie dem Inftitut anbefohlenen Lehrs linge und Lehrtöchter.

f) Errichtung von Beim ftatten für junge Sandwerter

(Gerbergen, Roft= und Logierhäufer, Lefe= und Zeitungs= falen u. bgl.)

g) Leitung ber Lehrlingsprüfungen, ebent. Mitwirfung bei ber Organisation und sonstige Förberung berselben.

h) Arbeitsnachweis für geprüfte junge Handwerker.

i) Erteilung von Stipenbien zum Besuch von Fach= schulen ober zur sonstigen beruflichen Ausbildung.

c) Förderung ber gewerblichen Berufsbilbung im Allgemeinen.

5. Eine berartige Errweiterung ber Organisation ber schweizerischen Lehrlingsprüfungen in eine solche zur allgemeinen Förderung und Verbesserung bes gewerblichen Lehrlingswesens ersicheint zeitgemäß und darf auf eine erhöhte thatkräftige Mitwirkung des Bundes, der Kantone und Gemeinden, sowie der gemeinnüßigen und bildungsfreundlichen Gesellschaften und Privaten zählen.

6. Die h. Bundesbehörden find zu ersuchen, den bisher speziell zur Förderung der Lehrlingsprüfungen gewährten Kredit auch im Interesse der allgemeinen Fürforge für die gewerbliche Jugend zu verwenden und den Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen unter Boraussetzung entsprechender Mitbeteiligung von Kan-

tonen, Gemeinden und Brivaten.

Indem wir Ihnen diese Beschlüsse zur Beachtung bestens empfehlen, ersuchen wir namentlich die Sektionsvorstände und Prüfungskommissionen, sich darüber schlüssig machen zu wollen, ob nicht in Ihrem Prüfungskreis eine berartige erweiterte

Organisation ber Lehrlingsprüfungen wünschoar wäre und was zur balbigen Ausstührung genannter Beschlüsse gethan werben könnte. Aus der Kette der vielen wohlgemeinten Bestrebungen zur Hebung des gewerblichen Lehrlingswesens tritt an wirklich praktischen Leistungen die erweiterte Organisation der Lehrlingsprüfungen als schönster King hervor. Nachdem die Anfangsschwierigkeiten dieser Organisation glücklich überstanden, dürsen wir uns getrost weitern und größern Aufgaben auf diesem dankbaren Gebiete zuwenden. Denn die andern gleichwertigen Kinge jener Kette verdienen nicht minder gehegt und gepflegt zu werden. Wenn sich der gute Willen und das richtige Verständnis der zunächst beteiligten Kreise bekunden, werden sich, so gut wie für die Lehrlingsprüfungen, auch die erforderlichen Mittel sinden und nirgends erhebliche Hindernissse im Wege stehen.

Der Ranton Thurgau ift mit gutem Beispiel boran= gegangen. Im letten Frühjahr haben nämlich ber Berband thurgauifcher Gewerbevereine, ber thurgauifche Sandels- und Bemerbeverein und die kantonale Gemeinnütige Befellichaft fich bie gemeinsame Aufgabe geftellt, gur Forderung bes Lehrlingswefens im Ranton beizutragen burch annähernb Dieselben Mittel, wie fie in obgenanntem Beschluffe (3 ffer 4, litt. a-k) aufgeführt find. Bu biefem 3mede murde eine Rommiffion von 9 Mitgliedern gewählt in ber Beife, bag je 4 Mitglieder burch ben fantonalen Gewerbeverband und burch bie kantonale Gemeinnütige Gesellschaft, 1 Mitglieb burch den fantonalen Sandels- und Gewerbeverein ernannt werben. Die für Stipenbien und Berwaltungstoften nötigen Belbmittel werden aufgebracht burch Beiträge ber beteiligten Bereine, allfällige Staatsbeitrage, freiwillige Beitrage und Legate und burch Rudzahlung ber erteilten Stipenbien. Die Institution hat ihre Thatigkeit bereits begonnen und u. a. bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen die Mitwirfung ber Kommission bei ber Unterbringung ober Unterstützung bon Lehrlingen ftatifindet, beim Abichluß bes Lehrvertrages nur das Formular des Schweizer. Gewerbevereins zur Anwendung tomme und daß der Lehrling verpflichtet werbe, an ben Lehr= lingsprüfungen Teil zu nehmen.

Aehnliche Institutionen bestehen schon in verschiedenen Orten der Schweiz — Lehrlingspatronate u. das. 3. B. in Chur, Herisau, Bern, Aarau; doch wäre es wünschenswert, daß die Organe der daselbst bestehenden Gewerbevereine mit denselben in bessere Fühlung treten und darauf Bedacht nehmen wollten, daß jene Institutionen im Sinne unserer vorererwähnten Beschlüsse reorganissert und erweitert, sowie in bessere Uebereinstimmung mit den Anforderungen der gewerbestichen Proxis gebracht werden könnten.

Wir werben uns nunmehr auch mit ber Schweizerischen Gemeinnütigen Gesellschaft in Berbindung fegen, um bahin gu wirken, bag beren Organe in ben einzelnen Rantonen ober Ortichaften ebenfalls gemeinsam mit ben gewerblichen Bereinen besondere Rommiffionen gur Fürsorge für die gewerbliche Jugend gu fonstituieren sich bemühen. Mögen baber unsere Seftionen überall wo möglich selbst die Initiative ergreifen, ober bann, falls von Seite gemeinnütiger Befellichaften an fie bie Ginladung ergeht, nach beften Rräften babei mitwirken. Soweit wir konnen, werden wir gerne burch Auskunft und Raterteilung mithelfen. Solche Ginrichtungen muffen jeweilen ben örtlichen Berhältniffen angepaßt und fonnen also nicht wohl von einer Centralstelle aus organifiert werben. Gs bedarf ber begeifterten Initiative und thatfräftigen Anhandnahme lokaler Organe, die ihren gemeinnütigen Sinn, ihre prattifchen Erfahrungen vereinigen gu einem gemeinsamen menschenfreundlichen und gewerbefördernden Werke!

(Schluß folgt.)

Kreisschreiben Rr. 138 fam für biese Rummer zu spät und wird in nächster Rummer erscheinen.

Neber die schweizerischen Lehrwertstätten, die Berufslehren beim Meister und die Berufswahl.

Der Lehrmeifter foll, wenn ein Lehrling bei ihm in bie beftimmte Probezeit eintritt, benfelben gemiffenhaft nach feinen Talenten und Gigenschaften prüfen, ob derfelbe fich für diefen Beruf eignet. Findet ber Meifter bas Gegenteil, fo foll er ben Lehrling aus befagten Grunden an bas Batronat gurudweisen, welches bann bem Lehrling weiter an die Sand geht: benn es ift eine Pflichtvergeffenheit, ja geradezu eine Schlechtigkeit, wenn ein Meister sieht, daß fich ber Lehrling gar nicht für ben Beruf eignet und er ftellt benfelben boch ein, einzig damit er wieder etwas Beld in die Sand bekommt. Spater heißt cs: Mus biefem Burichen fann man nichts machen, man bringt nichts in ihn hinein; er ift ein Dumm= topf 2c. Diefer Buntt wird fpater bei Befprechung ber Berufsmahl erörtert merben, benn folche Fälle gibt es in Benüge. Der Lehrling foll von Anfang an an Bunktlichkeit und Erafti:at gewöhnt und vom Meifter als Familienmitglied betrachtet und behandelt merden. Er foll beim Meifter nab nicht außer bem Saus Roft und Logis haben. Der Meifter lehre ben Lehrling gewiffenhaft ben Beruf, gebe ihm Theorie im Brichnen, Materialfunde, über ausjuführende und ausgeführte Arbeiten; er schicke ihn in bie am Octe bestehenden Fortbilbungs-, Sandwerker- ober Bewerbeschulen. Der Lehrmeifter sei beforgt, daß der Lehr= ling nach feinem Bekenntniß an Sonn= und Feiertagen ben Gottesbienft besucht; er mache in und außer bem Saus über fein fittliches Betragen.

Der Lehrling soll während der Arbeitszeit zn keinen als beruflichen Arbeiten verwendet werden; er soll an seiner Arbeit bleiben können und nicht den Gesellen den Handlanger machen. Das Lehrlingspationat sührt Kontrolle über sämtliche Lehrlinge des Kantons, es überwacht dieselben, es entssendet im Laufe des Jahres zu unbestimmter Zeit Abgeordnete, Experten, um Nachschau in den Lehrwerkstätten zu halten und danüber Bericht zu erstatten.

Die viele Lehrlinge foll und barf ber Lehrmeifter halten, bamit fein Beschäft nicht gefährdet und ber Lehrling nicht benachteiligt ift? Ich ftelle mir bie Sache fo bor: In einer fleineren Werkstätte von 2-3-4 Befellen dürfen ebensoviele Lehrlinge fein. Aber wie follen und durfen bie Behrlinge ber Reihenfolge nach eingestellt werben? Der erfte foll wenigstens 3/4 Jahre in der Lehre sein bis ein zweiter ein= trifft n. s. f. Das ware so ziemlich der richtige Gang, die= felben heranguziehen. Man verfteht unter Befelle einen Arbeiter, ber etwas Rechtes, Gelbstftanbiges leiften fann. Dit trifft aber bas alte Motto nicht ein: "Meister ift, ber was erfann, Befelle ift, ber mas fann, Lehrling ift jebermann", benn es ift manchmal ber Fall, daß man 4-5 junge Arbeiter einftellt und einer fann weniger als ber andere. Das find Folgen Schlechter Lehren. Der Lehrling wird nach ben Bestimmungen bes Patronats vertragsmäßig aufgedungen; allfällige Rlagen und Beschwerden find an das Patronat zu richten, welches ben Streit ausmitteln wird. Bu empfehlen und bon großem Borteil für eine Lehre und Beruf mare, wenn fich die Geschäfte mehr spezialifieren würden, 3. B. bei Schreinern. Da find zwei große Bebiete, die Möbel- und bie Bauschreinerei. Ich glaube, es ware von großem und praftischem Nugen, wenn sich einer als Möbel- und ein anberer als Baufchreiner ausbilben murbe. Dann murbe jeber gemiß prattifcher und tüchtiger werben, als wenn einer beibe Zweige gusammenbetreibt. Da jest bie prattifche Lehre burch die Schule bedeutend an Zeit verfürzt wird, fo möchte ich bei verschiedenen Berufen die Lehrzeit von 3 auf 31/2 Sahre verlängert wiffen, benn zu furze Lehren find nicht von Gutem. Soll und wird ein Lehrmeifter biefen Anforberungen entsprechen, so soll er aber auch für feine große Mühe und Aufopferung bedeutend beffer honoriert merben,